

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 229/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erich L [REDACTED],

M [REDACTED], W [REDACTED]straße 2,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thuma beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts München vom 18. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß er im Rahmen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 1e, Abs. 4 BEG, 1 BVFG die Vertriebeneneigenschaft ohne Bindung an einen dem Kläger erteilten Vertriebenen ausweis zu prüfen hat und daß die Vertriebeneneigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG hier auch voraussetzt, daß der Kläger wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis die Vertreibungsgebiete verlassen hat. Dies stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein, die der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 12. Juli 1973 - IX ZR 146/70 - mit eingehender Begründung nochmals bestätigt hat.

Mat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach

Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

